

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien**

Per Mail an: zentralsekretariat@goed.at

Wien, 25. September 2025
Pribitzer/MK/08-25

VA-ZI. 23.720/2025 - 2025-0.651.617

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren!

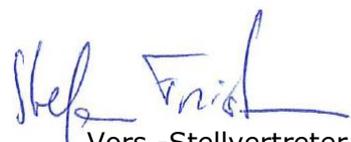
In offener Frist übermittelt die **Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/innen** ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Treffsicherheit der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit und zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit mögen geboten erscheinen. Wir erlauben uns dazu folgende Anmerkung:

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Arbeitgeber, die mit Beschäftigten, deren monatliches Bruttoentgelt die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG) beträgt oder übersteigt, eine Bildungskarenz vereinbaren, 15 Prozent der Weiterbildungsbeihilfe monatlich an die karenzierten Beschäftigten zu leisten haben. Im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer wird diese Überschreitung der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage sehr häufig der Fall sein. Hier ist es notwendig Vorsorge zu treffen und bereits vorab entsprechende Regelungen zur verpflichtenden Zuschussleistung der Arbeitgeber zu treffen, die es auch Lehrerinnen und Lehrern ermöglicht von der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit zum Zwecke der Höherqualifizierung Gebrauch zu machen.

Für die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/-innen:


Vorsitzende
Regina Pribitzer


Vors.-Stellvertreter
Stefan Frischmann